

Stellungnahme zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 2017 (294/ME XXV. GP)

Vor etwas mehr als einem Jahr, am 1. Jänner 2016, ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in Kraft getreten. Das wesentliche Ziel dieses Gesetzeswerks war es, das Strafgesetzbuch zu seinem „40. Geburtstag“ so zu verändern, dass es *„seine Eigenschaft als verständliche und möglichst breit akzeptierte Kodifikation dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft mit den schärfsten Sanktionen bedroht sein soll, in vollem Umfang behält oder wiedererlangt“*. Dieses Ziel wurde durch umfangreiche und teilweise tiefgreifende Änderungen weitgehend erreicht. Eine wesentliche Anforderung an eine gute Strafrechtsentwicklung wurde in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 folgendermaßen formuliert: *„Die Strafdrohungen des gerichtlichen Strafrechts spiegeln Werthaltungen der Allgemeinheit wider, die einer Veränderung unterliegen, auf die nicht punktuell nach Art einer Anlassgesetzgebung reagiert werden soll.“*

Der gegenständlich begutachtete Entwurf einer Strafgesetznovelle 2017 enthält einige nachvollziehbare Änderungsvorschläge, die im Einklang mit den oben zitierten Grundsätzen stehen. Das trifft aber nicht auf die folgenden Vorschläge des begutachteten Entwurfs zu:

- Vervielfachung der Strafdrohung für tätliche Angriffe ohne Verletzungsfolgen auf Beamte (§ 270 StGB);
- Schaffung eines neuen Delikts für tätliche Angriffe ohne Verletzungsfolgen auf mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittel betraute Organe mit derselben Strafdrohung (§ 270a StGB);
- Versechsfachung der Strafdrohung für eine sexuelle Belästigung, wenn sie verabredet durch zumindest 2 Täter erfolgt (§ 218 Abs. 2b StGB);
- Schaffung eines neuen Delikts für die wissentliche Teilnahme an der Zusammenkunft von zumindest 2 Menschen mit der Absicht, sexuell zu belästigen, wenn es tatsächlich zu einer sexuellen Belästigung kommt, mit einer im Vergleich zur sexuellen Belästigung vierfachen Strafdrohung (§ 218 Abs. 2b StGB);

Die von den Strafrechtsprofessoren Tipold (2/SN-294ME) sowie Schwaighofer und Venier (4/SN-294ME) in ihren Stellungnahmen zu diesen Vorschlägen vorgebrachten Kritikpunkte halten wir für zutreffend.

Der im begutachteten Entwurf enthaltene Vorschlag, eine neue Strafbestimmung „Staatsfeindliche Bewegungen“ (§ 246a StGB) einzuführen, ist uns auf den ersten Blick nachvollziehbar erschienen, zumal auch schon Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NEUSTART bei der Erfüllung justizieller Aufträge unangenehme Erfahrungen mit Personen gemacht haben, die solchen Gruppierungen zuzuordnen sind. Im Strafrecht halten wir es jedoch für erforderlich, zwischen der Vermeidung „unangenehmer Erfahrungen“ und dem notwendigen Schutz von Rechtsgütern zu unterscheiden. Wie nun die ersten gegen Mitglieder „staatsfeindlicher Bewegungen“ geführten Strafverfahren zeigen, enthält auch unsere aktuelle Rechtsordnung ausreichende Strafbestimmungen um darauf zu reagieren, wenn die Grenze von abzulehnendem, unangenehmem, unangebrachtem Agieren zur konkreten Rechtsgutbeeinträchtigung überschritten wird. Wir können daher keine Notwendigkeit erkennen, die die vorgeschlagene Strafbestimmung „Staatsfeindliche Bewegungen“ verfassungsrechtlich (siehe Art. I Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit *„Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; ...“*) rechtfertigen würde. Im Übrigen verweisen wir auch diesbezüglich auf die Stellungnahmen 2/SN-294ME und 4/SN-294ME.

29. März 2017

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit